

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsinformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II
vom 18. Juli 2001¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung
vom 6. November 2002², der 2. Änderungsordnung vom 5. November 2003³,
der 3. Änderungsordnung vom 5. Mai 2004⁴ und der Korrektur zur 3. Änderungsordnung
vom 21. Januar 2005⁵

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung
- § 3 Vergabe von Studienplätzen
- § 4 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 8 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- § 9 Studienplan
- § 10 Vertiefungen und die Organisation ihrer Durchführung
- § 11 Zulassung zu bestimmten Studienfächern

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Curriculum
- Anlage 2 Aufbau der Modulbeschreibungen
- Anlage 3 Regelungen zur Durchführung des Fachpraktikums

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 21/02 S. 361 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 18/03 S. 239 ff.

³ HTW AmtlMittBl. Nr. 35/03 S. 405 ff.

⁴ HTW AmtlMittBl. Nr. 28/04 S. 405 ff.

⁵ HTW AmtlMittBl. Nr. 05/05 S. 21 ff.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 18. Juli 2001 und durch die Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen im Rahmen der besonderen Hochschulquote bei der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 18. Juli 2001.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

(1) Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 1. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 09/00) sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Insbesondere macht diese Studienordnung von § 1 Abs. 3 RStO Gebrauch.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 RStO ist die Erprobung dieser Ordnung auf fünf Jahre nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin begrenzt.

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich im Falle der Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Studienplätze bis zum Maximum der gesetzlich möglichen Anzahl aufgrund eines die Eignung feststellenden Auswahlgesprächs im Rahmen einer besonderen Hochschulquote zu vergeben. Dieses Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerber und Bewerberinnen die für den Bachelorstudiengang erforderlichen Voraussetzungen im besonderen Maße erfüllen. Die Kriterien für das Auswahlgespräch werden in der Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen im Rahmen der besonderen Hochschulquote bei der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik festgelegt.

§ 4 Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Büromaschinenmechaniker/in
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Datentechnische/r Assistent/in
- Energiegeräteelektroniker/in
- Fachhilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Feingeräteelektroniker/in
- Fernmeldeelektroniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriekaufmann/-frau
- Informationselektroniker/in
- Informationstechnische/r Assistent/in
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Kommunikationselektroniker/in
- Luftverkehrskaufmann/-frau

- Mathematisch-technische/r Assistent/in
- Nachrichtengerätetechniker/in
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Technische/r Zeichner/in
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als unter Abs. 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Das praxisorientierte Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik soll die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und diese anwendungsbezogen einzusetzen. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden qualifizierte Fachkräfte für den Einsatz im Berufsfeld Wirtschaftsinformatik und speziell in den Anwendungsbereichen Unternehmen und Verwaltung ausgebildet.

Ziel der Ausbildung ist insbesondere die Einsatzfähigkeit der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs

- bei der Gestaltung und Realisierung, ebenso Anpassung umfangreicher, auch multimedialer betrieblicher Informationssysteme,
- in der Konzeption moderner Verfahren der Informatik und deren Umsetzung mit geeigneten Werkzeugen im Bereich ökonomischer Problemstellungen und
- in der Beratung und Unterstützung in informationstechnischen Fragen.

(2) Insbesondere wird mit der Ausbildung im Bachelorstudiengang das Ziel verfolgt, dem Abnehmersystem Absolventen und Absolventinnen zur Verfügung zu stellen, die als Projektmitarbeiter und -mitarbeiterinnen erfolgreich und leistungsorientiert wirtschaftsinformatische (Teil-)Problemstellungen zu lösen in der Lage sind.

(3) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden fundierte und umfassende Kenntnisse der logischen Strukturen informationsverarbeitender Systeme und deren allgemein gültige Arbeitsweisen vermittelt. Eine wissenschaftlich orientierte Ausbildung auf breiter Basis macht grundlegende Zusammenhänge im Rahmen systematisch geordneter Prinzipien erfaßbar. Nicht ein spezielles abrufbares Faktenwissen steht im Vordergrund, sondern die Beherrschung computerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen und der ihnen zu Grunde liegenden Methoden und Denkweisen.

(4) Aufgrund der Tatsache, dass das Arbeitsfeld von Wirtschaftsinformatikern und Wirtschaftsinformatikerinnen in der beruflichen Praxis stark projektorientiert ist, vermittelt das Bachelorstudium in einem umfänglichen Maße sogenannte Sozialkompetenz, um so zu gewährleisten, dass Absolventen und Absolventinnen erfolgreich und ergebnisorientiert in der Lage sind, in Teamstrukturen tätig zu werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Das Studium hat eine Dauer von 6 Semestern und schließt mit der Anfertigung einer Bachelorthesis sowie einem Kolloquium ab.

§ 7 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

- (1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer beträgt 18 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen 10 SWS auf eine Fremdsprache im Rahmen der Fremdsprachenausbildung.
- (2) Die Fremdsprachenausbildung dient in der Regel der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse.
- (3) Die Wahlpflichtfächer I und II können zur Weiterführung der Fremdsprachenausbildung aus § 7 Absatz 1 oder zum Erlernen einer Zweitsprache verwendet werden. Als Weiterführung der Fremdsprache aus § 7 Absatz 1 kommen Oberstufenkurse mit fachsprachlicher Vertiefung oder Vorbereitungskurse auf international anerkannte Abschlüsse (i.d.R. im allgemeinsprachlichen Bereich) in Frage. Zum Erlernen einer Zweitsprache können auch Kurse in Grundstufen und im allgemeinsprachlichen Bereich belegt werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder Teile davon können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 9 Studienplan

Das Studium wird im einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt.

§ 10 Vertiefungen und die Organisation ihrer Durchführung

- (1) Die Studierenden haben eine der folgenden Vertiefungen auszuwählen:
 - technologisch-methodische Vertiefung oder
 - betriebswirtschaftlich-anwendungsorientierte Vertiefung.
- (2) Die technologisch-methodische Vertiefung besteht aus den Lehrveranstaltungen
 - Programmierung III,
 - Internet-/Intranettechnologien und
 - Sprachen der Kommunikationstechnologien.
- (3) Die betriebswirtschaftlich-anwendungsorientierte Vertiefung besteht aus den Lehrveranstaltungen
 - Unternehmenssoftwaresysteme,
 - BWL III: Marketing in IT-Märkten und
 - Grundlagen des Information Engineering.

§ 11 Zulassung zu bestimmten Studienfächern

Die Zulassung zu den folgenden Studienfächern/Studienfachteilen setzt den erfolgreichen Abschluss der zugeordneten Studienfächer/Studienfachteile voraus:

Lehrveranstaltung	Abschluss als Voraussetzung
Grundlagen der computergestützten Statistik II	Grundlagen der computergestützten Statistik I
Grundlagen der Kommunikationstechnologien	Rechnernetze und Online-Dienste
Sprachen der Kommunikationstechnologien	Programmierung I und II und Grundlagen der Kommunikationstechnologien
Grundlagen der Datenbankanwendung	Programmierung I , Betriebliche Datenmodellierung und Datenbanktechnologie
Grundlagen des Software-Engineering	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Programmierung I

Modellierung von Anwendungssystemen	Programmierung II , Grundlagen des Software-Engineering und Betriebliche Datenmodellierung und Datenbanktechnologie
Informationswirtschaft	BWL I, Grundlagen des Software-Engineering und Betriebliche Datenmodellierung und Datenbanktechnologie

§ 12 Modularisierung des Studienangebots

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind in 25 Module zusammengefasst.
- (2) Die Beschreibung der Module erfolgt im Dokument „Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik“.

§ 13 Fachpraktikum

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst neben den im Studienplan gemäß Anlage 1 genannten Lehrgebieten ein Fachpraktikum von 18 Kalenderwochen.
- (2) Das Fachpraktikum wird im 5. Fachsemester durchgeführt.
- (3) Die Ergebnisse der fachpraktischen Tätigkeit werden in einem Praktikumsbericht dokumentiert.
- (4) Für das Fachpraktikum findet die Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15. Februar 1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/99) zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 11/00) entsprechende Anwendung. Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Fachpraktikums sind Anlage 2 dieser Studienordnung. Die Regelungen zur Durchführung des Fachpraktikums sind als Anlage 3 Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 14 Lehrorganisation im 6. Studienplansemester

Die Lehrveranstaltungen des 6. Studienplansemesters sollen in der ersten Hälfte des Seminaristischer Unterrichtszeitraumes mit der doppelten wöchentlichen Stundenzahl durchgeführt und abgeschlossen werden. Die zweite Hälfte des Seminaristischer Unterrichtszeitraumes ist ausschließlich für die Bearbeitung der Bachelorthesis vorgesehen.

§ 15 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im Studiengang, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 16 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Curriculum zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Lehr- gebiet	Modul- Nr.	LV Nr.	Lehrgebiet-Bezeichnung (SWS), Bezeichnung der zugehörigen Modul/ Lehrveranstaltungen	Art der LV	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.			
					V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü		
I			Allgemeine Wirtschaftsinformatik (8 bzw.12)															
	B 1		Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	P	4													
	B 2		Betr. Anwendungen der Informationsverarbeitung	P				2	2									
	B 3		Unternehmenssoftwaresysteme	WP						2	2							
II			Wirtschaftsmathematik/-statistik (12)															
	B 4		Mathematik															
		B 4.1	Mathematik I	P	4													
		B 4.2	Mathematik II	P			2											
	B 5		Grundlagen der computergestützten Statistik															
	B 5.1	Grundlagen der computergestützten Statistik I	P					1	1									
	B 5.2	Grundlagen der computergestützten Statistik II	P							2	2							
III			Programmierung (8 bzw. 12)															
	B 6		Grundlagen der Programmierung															
		B 6.1	Programmierung I	P	2	2												
		B 6.2	Programmierung II	P			2	2										
			Programmierung III	WP							2	2						
IV			Betriebssysteme und Rechnernetze (8 bzw. 12)															
	B 8		Betriebssysteme und Rechnernetze															
		B 8.1	Rechnerarchitektur/Betriebssysteme	P	2	2												
		B 8.2	Rechnernetze und Online-Dienste	P			2	2										
			Inter-/Intranettechnologien	WP							2	2						
V			Kommunikationstechnologien (4 bzw. 8)															
	B 10		Grundlagen der Kommunikationstechnologien	P						2	2							
			Sprachen der Kommunikationstechnologien	WP											2	2		
VI			Datenbanken (8)															
	B 12		Datenbanken															
		B 12.1	Betr. Datenmodellierung u. Datenbanktechnologie	P			2	2										
		B 12.2	Grundlagen der Datenbankanwendung	P					1	3								
VII			Anwendungssystementwicklung (8)															
	B 13		Anwendungssystementwicklung															
		B 13.1	Grundlagen des Software-Engineering	P					2	2								
		B 13.2	Modellierung von Anwendungssystemen	P							1	3						
VIII			Betriebswirtschaftslehre (8 bzw. 12)															
	B 14		BWL I: Organisation	P	4													
	B 15		BWL II: Finanzierung / Investition in der IV	P			4											
		B 16	BWL III: Marketing in IT-Märkten ¹⁾	WP							4							
IX			Rechnungswesen (6)															
	B 17		Rechnungswesen															
		B 17.1	1Rechnungswesen I (externes Rechnungswesen)	P			2											
		B 17.2	2Rechnungswesen II (internes Rechnungswesen)	P					4									
X			Spezielle Wirtschaftsinformatik (8 bzw. 12)															
	B 18		Informationswirtschaft	P											2	2		
	B 19		Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik ¹⁾	WP											2	2		
		B 20	Grundlagen des Information Engineering ¹⁾	WP											2	2		
XI			Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer (8)															
	B 21		Wirtschaftsrecht	P						4								
	B 22		Wahlpflichtfächer															
		B 22.1	1Wahlpflichtfach I	WP					2									
		B 22.2	2Wahlpflichtfach II	WP					2									
XII			Fremdsprache (10)															
	B 23		Fremdsprache	WP	4		4		2									
XIII			Praktikum und Bachelorthesis (5)															
	B 24		Praktikum ⁵⁾										2					
		B 25	Bachelorthesis ⁶⁾												3 ⁹⁾			
					bzv.		16	8	14	10	14	10	15	11	2	0	9	6
Lernvolumen ³⁾					113		24		24		24		24		2		15	

¹⁾ Diese LV zählt zur bwl-/ anwendungsorientierten

²⁾ Diese LV zählt zur technologischen/ methodischen

³⁾ Die Berechnung des Lernvolumens ergibt sich aus dem "Grundlagenstudium" addiert mit den 3 zu

Vertiefungsangeboten

⁴⁾ Primär in englischer Sprache

⁵⁾ Dauer: 18 Wochen im 5.

⁶⁾ Dauer: 3 Monate im 6. Studienplensemester

V - Vorlesung

Ü - Übung

P - Pflichtveranstaltung

WP- Wahlpflichtveranstaltung

Anlage 1, Seite 2 zur Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der FHTW Berlin

Berechnung der ECTS-Punkte im Bachelor-Studium

Lehr- gebiet	Modul- Nr.	LV Nr.	Lehrgebiet-Bezeichnung (SWS), Bezeichnung der zugehörigen Modul/ Lehrveranstaltungen	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem
I			Allgemeine Wirtschaftsinformatik (8 bzw.12)						
	B 1		Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5					
	B 2		Betr. Anwendungen der Informationsverarbeitung			5			
	B 3		Unternehmenssoftwaresysteme ⁷⁾				5		
II			Wirtschaftsmathematik/-statistik (12)						
	B 4		Mathematik						
		B 4.1	Mathematik I	5					
		B 4.2	Mathematik II		3				
	B 5		Grundlagen der computergestützten Statistik						
		B 5.1	Grundlagen der computergestützten Statistik I			3			
		B 5.2	Grundlagen der computergestützten Statistik II				5		
III			Programmierung (8 bzw. 12)						
	B 6		Grundlagen der Programmierung						
		B 6.1	Programmierung I	5					
		B 6.2	Programmierung II		5				
	B 7		Programmierung III ⁸⁾				5		
IV			Rechnernetze und Betriebssysteme (8 bzw. 12)						
	B 8		Betriebssysteme und Rechnernetze						
		B 8.1	Rechnerarchitektur/Betriebssysteme	5					
		B 8.2	Rechnernetze und Online-Dienste		5				
	B 9		Inter-/Intranettechnologien ⁸⁾				5		
V			Kommunikationstechnologien (4 bzw. 8)						
	B 10		Grundlagen der Kommunikationstechnologien				5		
	B 11		Sprachen der Kommunikationstechnologien ⁸⁾						5
VI			Datenbanken (8)						
	B 12		Datenbanken						
		B 12.1	Betr. Datenmodellierung u. Datenbanktechnologie		5				
		B 12.2	Grundlagen der Datenbankanwendung			5			
VII			Anwendungssystementwicklung (8)						
	B 13		Anwendungssystementwicklung						
		B 13.1	Grundlagen des Software-Engineering			5			
		B 13.2	Modellierung von Anwendungssystemen				5		
VIII			Betriebswirtschaftslehre (8 bzw. 12)						
	B 14		BWL I: Organisation	5					
	B 15		BWL II: Finanzierung / Investition in der IV		5				
	B 16		BWL III: Marketing in IT-Märkten ⁷⁾				5		
IX			Rechnungswesen (6)						
	B 17		Rechnungswesen						
		B 17.1	Rechnungswesen I (externes Rechnungswesen)		2				
		B 17.2	Rechnungswesen II (internes Rechnungswesen)			5			
X			Spezielle Wirtschaftsinformatik (8 bzw. 12)						
	B 18		Informationswirtschaft						5
	B 19		Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik						5
	B 20		Grundlagen des Information Engineering ⁷⁾						5
XI			Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer (8)						
	B 21		Wirtschaftsrecht				5		
		B 22	Wahlpflichtfächer						
		B 22.1	Wahlpflichtfach I			2			

		B 22.2	Wahlpflichtfach II			2			
XII			Fremdsprache (10)						
	B 23		Fremdsprache	5	5	3			
XIII			Praktikum und Bachelorthesis (5)						
	B 24		Praktikum 9)					30	
	B 25		Bachelorthesis 10)						15
			Lernvolumen	30	30	30	30	30	30
			⁷⁾ Diese LV zählt zur bwl-/ anwendungsorientierten Vertiefung						
			⁸⁾ Diese LV zählt zur technologischen/ methodischen Vertiefung						
			⁹⁾ Dauer: 18 Wochen im 5. Studienplansemester						
			¹⁰⁾ Dauer: 12 Wochen im 6. Studienplansemester						

Aufbau der Modulbeschreibungen

- a1 - Inhalte des Moduls
- a2 - Qualifikationsziele des Moduls
- b - Lehrformen
- c - Voraussetzungen für die Teilnahme
- d - Verwendbarkeit des Moduls
- e - Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- f - Leistungspunkte und Noten
- g - Häufigkeit des Angebots von Modulen
- h - Arbeitsaufwand
- i - Dauer der Module

Regelungen zur Durchführung des Fachpraktikums im Bachelorstudiengang WI

Zulassung zum Praktikum

Studierende sind zum praktischen Studiensemester zugelassen, wenn Sie alle Leistungsnachweise erbracht haben, die die Studienordnung für die ersten vier Fachsemester des Bachelorstudienganges vorsieht.

Die Zulassung ist auf Antrag auch möglich, wenn Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von maximal 8 SWS (bei max. 3 Lehrveranstaltungen) noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

Anerkennung

Einem Studierenden können auf Antrag Tätigkeiten als Praktisches Studiensemester anerkannt werden, wenn diese vor Beginn des Studiums ausgeübt wurden und es sich um eine dem praktischen Studiensemester gleichwertige Tätigkeit handelt. Die geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers zum Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit, die als Praktikum anerkannt werden soll. Diese Qualifikation ist vom Antragssteller nachzuweisen.

Eine studienbegleitende Tätigkeit während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeiten kann grundsätzlich nicht als Praktikum anerkannt werden, auch dann nicht, wenn sie ansonsten den Anforderungen an einen Praktikumsplatz genügt.

Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW, an einer anderen Hochschule oder Universität in Deutschland oder im Ausland im Rahmen eines WI-Diplomstudiums erfolgreich absolviert wurden, können als Praktisches Studiensemester anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss der für das Grundstudium an der anderen Hochschule notwendigen Fachsemester durchgeführt wurde. § 10 Abs.2 u. 3 der OpraSt gelten sinngemäß. War das Praktikum kürzer, kann eine Anerkennung erfolgen mit der Maßgabe, die fehlenden Zeiten, jedoch mindestens 8 Wochen (40 Tage) nachzuholen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Praktika von weniger als 8 Wochen.

Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW in einem anderen(fachhochschuläquivalent) WI-Studium erfolgreich absolviert wurden, können als Praktisches Studiensemester anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss des 4. Fachsemesters an der anderen Einrichtung durchgeführt wurde. § 10 Abs.2 u. 3 der OpraSt gelten sinngemäß. War das Praktikum kürzer, kann eine Anerkennung erfolgen mit der Maßgabe, die fehlenden Zeiten, jedoch mindestens 8 Wochen (40 Tage) nachzuholen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Praktika von weniger als 8 Wochen.

Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung

Im Rahmen des Praktikums entsprechend Anlage 1 "Curriculum zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik", Legende 5) der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wird eine Lehrveranstaltung „Auswertung am Praxisplatz“ (AEP) mit einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden angeboten.